

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europäischer Antidiskriminierungsrichtlinien

Stellungnahme des Deutschen Gehörlosen-Bundes e.V.

anlässlich der Öffentlichen Anhörung im Deutschen Bundestag am 07.03.2005

Der Deutsche Gehörlosen-Bund begrüßt den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Gesetzentwurf ausdrücklich. Er ist ein wichtiges gesellschaftspolitisches Signal zum Schutz der Bürger vor willkürlicher Diskriminierung im Arbeitsleben und im Zivilrechtsverkehr und gibt zu Unrecht Benachteiligten einheitliche rechtliche Möglichkeiten, sich gegen Diskriminierungen zur Wehr zu setzen.

Positiv hervorgehoben werden soll, dass das vorgelegte Gesetz Menschen, die aufgrund verschiedenster Merkmale ausgegrenzt werden, gleichermaßen berücksichtigt und damit Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verhindern oder beseitigen will.

Die Kritik aus Oppositionskreisen und von Wirtschaftsverbänden, das Antidiskriminierungsgesetz führe zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der Vertragsfreiheit, hält der Deutsche Gehörlosen-Bund für überzogen.

Der Gesetzentwurf orientiert sich klar an der Werteordnung des Grundgesetzes, den vorgegebenen europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien und bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Durchsetzung der Geschlechtergerechtigkeit. Er nimmt das Erb- und Familienrecht und den persönlichen Nähebereich aus und lässt eine unterschiedliche Behandlung aus sachlich nachvollziehbaren Gründen zu. Der Entwurf des Antidiskriminierungsgesetzes legt außerdem fest, dass Betroffene eine Benachteiligung aufgrund eines in § 1 des Gesetzes genannten Merkmals hinreichend glaubhaft machen müssen, bevor die Gegenseite aufgefordert ist, Rechtfertigungsgründe vorzubringen.

Für Menschen mit Behinderung schließt das geplante Antidiskriminierungsgesetz sogar ausdrücklich einen Anspruch auf bestimmte Anpassungs- und Teilhabeleistungen im Sinnen der Barrierefreiheit aus und bleibt damit weit hinter dem zurück, was beispielsweise der amerikanische „Americans with Disabilities Act“ bewirkt.

Insoweit kann von einem Kompromiss mit Augenmaß gesprochen werden, der zwar berechnete Wünsche Betroffener offen lässt, dafür aber Private nicht dazu zwingt, zur Vermeidung von Benachteiligungen einen unzumutbaren Aufwand zu betreiben.

Trotz der grundsätzlichen Zustimmung zum Gesetzesentwurf sollen hier aus der Perspektive Gehörloser und anderer Hörgeschädigter noch einige Anmerkungen gemacht werden:

1. Der Deutsche Gehörlosen-Bund schließt sich den von NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. mit Datum vom 18.01.2005 auf der Seite www.kobinet-nachrichten.org gemachten Änderungsvorschlägen an, die auch von weiteren Behindertenverbänden unterstützt werden (s. Anhang). Darin geht es:
 - (a) um eine Konkretisierung der Zulässigkeit unterschiedlicher Behandlung zur Vermeidung von Gefahren bzw. zur Verhütung von Schäden (§ 21)
 - (b) um die Einbeziehung privater Arbeitsvermittler in die Bestimmungen zum Schutz der Beschäftigten vor Benachteiligung, d.h. deren Gleichstellung mit anderen Unternehmen und Arbeitgebern (§§ 6 und 16)
2. Der Deutsche Gehörlosen-Bund macht darauf aufmerksam, dass im vorliegenden Gesetzentwurf Regelungen fehlen, die Hörgeschädigten den kommunikativen Zugang zu den vorgesehenen Anlaufstellen (zuständige Stellen im Betrieb, Arbeitnehmervertretung/Gewerkschaften, Rechtsanwälte, Gerichte, Antidiskriminierungsverbände/Verbraucherschutzverbände) ermöglichen. Es gleicht jedoch einer doppelten Diskriminierung, wenn benachteiligte Hörgeschädigte ihre Rechte aus dem Antidiskriminierungsgesetz eben wegen ihrer Hörbehinderung faktisch nicht wahrnehmen können. Es wird daher vorgeschlagen zu regeln, dass die Übernahme von Kosten für GebärdensprachdolmetscherInnen und andere Kommunikationshilfen vor Gericht und bei der damit in Zusammenhang stehenden Beratung mit dem eigenen Rechtsbeistand nicht zu Lasten der betroffenen Hörgeschädigten gehen dürfen. Dies könnte ggf. außerhalb des eigentlichen Antidiskriminierungsgesetzes geschehen und sollte im übrigen auch für andere Zweige der Gerichtsbarkeit gelten. Für die im Zusammenhang mit der vorgerichtlichen Beratung entstehenden Kommunikationskosten könnte beispielsweise ein von der Antidiskriminierungsstelle zu verwaltender Fond eingerichtet werden.
3. Es muss sichergestellt werden, dass die einzurichtende Antidiskriminierungsstelle so arbeitet, dass es für gehörlose, schwerhörige und ertaubte Menschen keine Kommunikationsbarrieren gibt. Hier ist zunächst auf die Erreichbarkeit mittels geeigneter Techniken der Telekommunikation (E-Mail, Fax, Schreibtelefon, Bildtelefon) zu achten. Wesentlich wird es aber auch sein, dass die für Betroffene relevanten Informationen in Gebärdensprache angeboten werden (z.B. durch die Einbindung von Gebärdensprachfilmen auf der Homepage oder die Produktion entsprechender Videokassetten). Schließlich muss auch gewährleistet sein, dass eine individuelle Beratung persönlich oder per Bildtelefon in Gebärdensprache angeboten werden kann, wobei nach Möglichkeit gehörlose Fachleute einbezogen werden sollten.
4. Soweit in der Begründung des Gesetzes darauf hingewiesen wird, dass besondere Anpassung- und Teilhabeleistungen systemgerecht dem öffentlichen Recht vorbehalten seien, ist festzustellen, dass die einkommensabhängigen (!) Regelungen zur Teilhabe bisher nicht ausreichend sind, um Gehörlosen und anderen Hörgeschädigten einen Zugang zum Zivilrechtsverkehr zu ermöglichen. Der Gesetzgeber bleibt aufgefordert, auch in diesem Bereich für den Abbau von Kommunikationsbarrieren zu sorgen (z.B. Abschluss von Miet- und Versicherungsverträgen, Autokauf, Kreditaufnahme etc.).